

SATZUNG

§ 1 Ziele des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Schule am Lousberg, Aachen, im folgenden GGS genannt.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel und Zweck des Vereins sind die materielle und ideelle Förderung der GGS zur Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der dort zu unterrichtenden Kinder. Dies bezieht sich u.a. auch auf die Bereitstellung notwendiger Medien, allgemeiner Arbeitsmittel sowie von Material zur Unterstützung der an der Schule durchgeführten pädagogischen Maßnahmen sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Vereinszweck dienende Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwiderhandelt:

- Einzelpersonen und Firmen,
- Vereine und Gesellschaften,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Soziale und wirtschaftliche Organisationen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Euro. Der Jahresbeitrag kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung anderweitig festgelegt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschuß auf Antrag anteilig zurückerstattet.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- b) durch automatischen Ausschluss, wenn das Kind des Mitglieds nicht mehr Schüler der Schule ist und mindestens zwei Jahre kein Beitrag gezahlt wurde.
- c) durch Tod.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen..

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Unbedingte Inhalte sind der Bericht des Vorstandes, der Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes.

(4) Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag angenommen.
Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dazu müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die nächst einzuberufende Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.

§ 6 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, auch über solche, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Schulleitung hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung befugt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 4. Erstellung eines Geschäftsberichtes;
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins.
- (3) Der Vorsitzende, während dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zugunsten der GGS.

- § 10 Die vorstehende Satzung wurde in den Gründungsversammlungen vom 20.4.1994 und 26.4.1994 beraten und beschlossen.